

Amtsblatt

Nr. 51

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

B-Plan Nr. 09 "Auf dem Galgen", 3. Änderung 925

Gemeinde Bodensee

Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee 930

Samtgemeinde Gieboldehausen

Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das
Jahr 2020 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters 932

Stadt Herzberg am Harz

Wahlbekanntmachung 933



Bad Grund (Harz), den 25. Oktober 2023

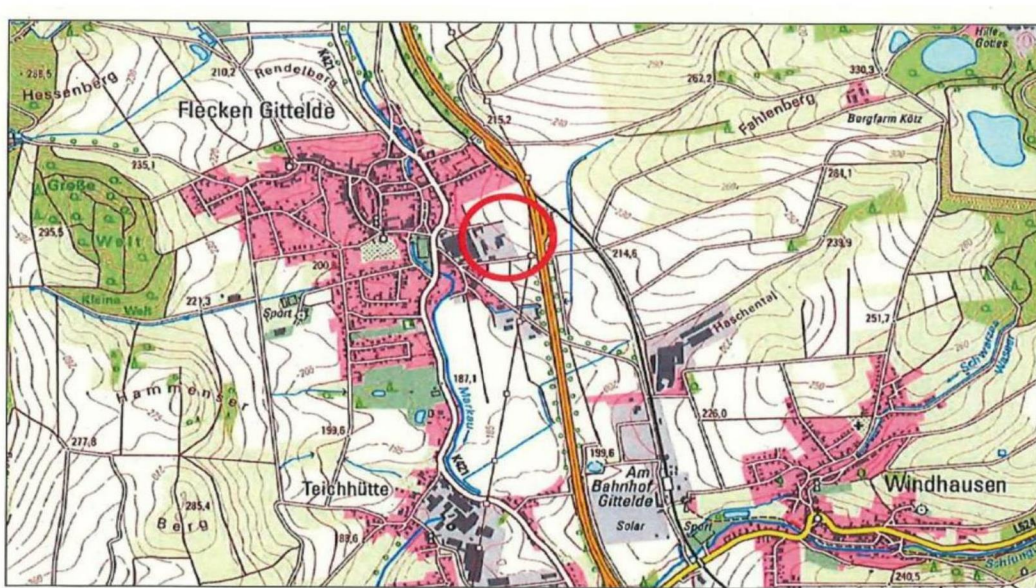
Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplans Gi Nr. 09 "Auf dem Galgen" der Gemeinde Bad Grund (Harz) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat am 15. Juni 2023 die 3. Änderung des den Bebauungsplans Gi Nr. 09 "Auf dem Galgen" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und gleichzeitig die dazugehörige Begründung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Gi Nr. 09 „Auf dem Galgen“ in Kraft.

Die Lage im Raum und der Geltungsbereich sind nachstehend ersichtlich:



TK25 mit markiertem Geltungsbereich der 3. Änderung, o. Maßstab

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2022 LGLN

Lage im Raum

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Gi Nr. 09 „Auf dem Galgen“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann dort während der Besuchszeiten (montags bis freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans Gi Nr. 09 „Auf dem Galgen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Gi Nr. 09 „Auf dem Galgen“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung

schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Im Auftrag

Fred Langner

Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bodensee in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.356.400
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.231.100
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.293.300
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.053.100
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	-83.400
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	217.800
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	103.500
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	42.500

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.313.400
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.313.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 103.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 431.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

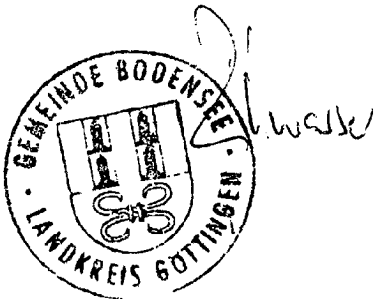
Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Bodensee, den 04.07.2023

Der Bürgermeister



2. Bekanntmachung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 24.08.2023 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.11. bis einschließlich 22.11.2023 im Gemeindebüro Bodensee, Oberdorfstraße 15, 37434 Bodensee während den Öffnungszeiten, dienstags von 15.00 - 18.00 Uhr und mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodensee, 23.10.2023

gez. Faulwasser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Jahr 2020 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für das Jahr 2020 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersichten) für das Jahr 2020 liegt in der Zeit

vom 27.10.2023 bis 07.11.2023

während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gieboldehausen, den 20.10.2023

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Ahrenhold

**Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter**

Wahlbekanntmachung

Frau Ambra Carl (SPD), die bei den Kommunalwahlen am 12.09.2021 zum Mitglied des Rates der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, hat durch schriftliche Erklärung den Verzicht auf ihr Mandat erklärt.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf

Herrn Michael Dietrich

als nächste Ersatzperson der Listenwahl des Wahlvorschlags der SPD im Rat der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, den 19.10.2023

gez. Weippert